

- Der Stadtjäger wird durch direkte Beauftragung durch die Gemeinde Deggingen oder den Grundstückseigentümer tätig. Die Kosten hierfür sind durch den jeweiligen Auftraggeber zu tragen.

Er wurde einer Sicherheitsbelehrung unterzogen. Die Einsetzung gilt unbefristet auf Widerruf.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- Vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe im befriedeten Bereich ist der Polizeivollzugsdienst zu informieren. Die Benachrichtigung erfolgt an das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums.
- Bei der Jagdausübung in befriedeten Bezirken ist der Stadtjägerausweis, der Bescheid über die Einsetzung durch die Gemeinde Deggingen, der gültige Jagdschein und ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.
- Das Aneignungsrecht hat der eingesetzte Stadtjäger. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Deggingen, Bahnhofstraße 9, 73326 Deggingen erhoben werden.

Erreichbarkeiten der Stadtjäger:

Jürgen Frey und Ulrich Pfeffer:

E-Mail: kontakt@stadtjagd-gp.de, Telefon: 07162 9413169

Homepage: www.stadtjagd-gp.de

Ulrich Merkel:

E-Mail: ulrich.merkel@t-online.de / Telefon: 0171 - 4804471

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Deggingen vom 5. Juni 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggingen am 19.10.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Gemeindegrößengruppe gem. § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

Artikel 2

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Aufhebung unechte Teilortswahl ab der Kommunalwahl 2024

Die unechte Teilortswahl wird mit Wirkung zur Kommunalwahl 2024 aufgehoben.

Artikel 3

§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ortschaftsverfassung gilt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte im Jahr 2029.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Deggingen, den 19.10.2023

Markus Schweizer

Bürgermeister

<http://www.deggingen.de/>

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Schönblickstraße, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggingen hat am 19.10.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Schönblickstraße, 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In derselben Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2023 gebilligt sowie beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Das Plangebiet liegt an der Schönblickstraße am südlichen Ortsrand von Deggingen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom Büro **mquadrat** vom 19.10.2023 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Am südlichen Ortsrand von Deggingen besteht auf Grundlage des Bebauungsplanes „Schönblickstraße“, Sennenbach- und Bronnenwiesenstraße Baurecht. Für eine bislang noch unbebaute Fläche im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen nun Planungen vor, die von den Festsetzungen zur Geschossigkeit in Teilbereichen abweichen. Um die Bebauung realisieren zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans mit zugehöriger Begründung wird vom **06.11.2023 bis einschließlich zum 07.12.2023** (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich im Rathaus Deggingen, Hauptamt 1. OG, Bahnhofstraße 9, 73326 Deggingen zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können unter

<https://www.deggingen.de/leben-wohnen/bauen-in-deggingen/aktuelle-bebauungsplanverfahren>, sowie auf der Homepage des Büros **mquadrat** Boll unter

<http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse gemeinde@deggingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggingen, den 27.10.2023

Markus Schweizer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

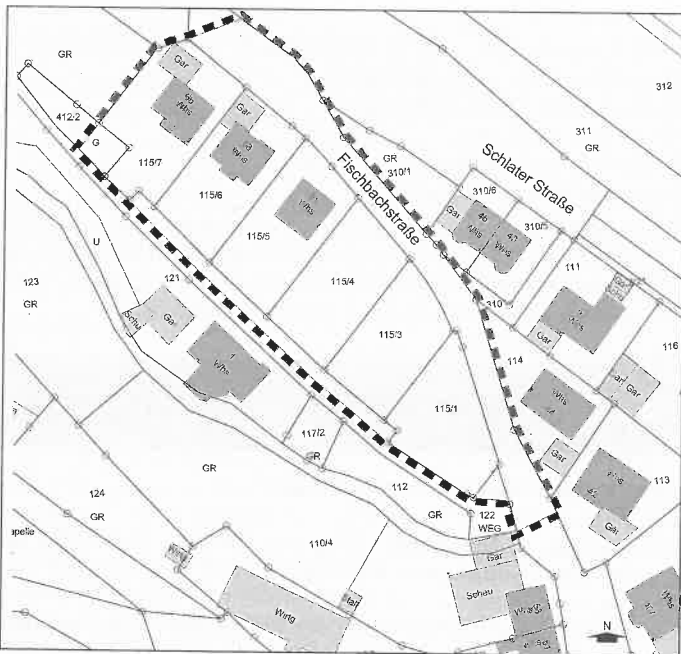
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gieße“ in Reichenbach i. T.

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggingen hat am 19.10.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 74 LBO die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gieße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In derselben Sitzung wurde der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gieße“ in der Fassung vom 19.10.2023 gebilligt sowie beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Das Plangebiet liegt an der Fischbachstraße am westlichen Ortsrand von Reichenbach i. T..

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gieße“ vom 23.10.2015. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gieße“ mit zugehöriger Begründung wird vom **06.11.2023 bis einschließlich zum 07.12.2023** (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich im Rathaus Deggingen, Hauptamt 1. OG, Bahnhofstraße 9, 73326 Deggingen zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können unter

<https://www.deggingen.de/leben-wohnen/bauen-in-deggingen/aktuelle-bebauungsplanverfahren> sowie auf der Homepage des Büros mquadrat Boll unter

<http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> eingesehen werden. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die

E-Mail-Adresse gemeinde@deggingen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggingen, den 27.10.2023

Markus Schweizer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Landratsamt Göppingen



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Göppingen

zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotzeitraums für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis Göppingen vom 21.10.2023

Als zuständige Behörde nach § 29 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 4 und Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) erlässt das Landratsamt Göppingen - Landwirtschaftsamt - auf der Grundlage von § 6 Absatz 10 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 folgende

I. Allgemeinverfügung

Der Verbotzeitraum für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf **Grünland und Dauergrünland** gemäß § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV wird für den gesamten Landkreis Göppingen **um zwei Wochen auf den 15. November 2023 bis einschließlich 14. Februar 2024 verschoben**.

Von dieser Sperrzeitverschiebung **ausgenommen** sind Flächen innerhalb von Problemgebieten in Wasserschutzgebieten. Dies betrifft folgende Gebiete im Landkreis Göppingen:

Name	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse	Bezeichnung
Wasserschutzgebiet: WSG Sickergalerie Eisingen ZV Eisingen WV	117	008	II	Problemgebiet
Gingen „Obere Schorteile“	117	010	II	Problemgebiet
WSG Sickergalerie Eybach ZW WV Ostalb	117	022	II	Problemgebiet
Magental ZV Ostalb	117	029	II	Problemgebiet
Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach	117	114	II	Problemgebiet
Geislingen-Eybach Felsen- und Helenenquelle	117	117	II	Problemgebiet

Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huf- und Klautentieren oder Komposte, die jeweils in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

- Trotz der Verschiebung des Verbotzeitraums um zwei Wochen ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2023 bis 14.11.2023 auf Grünland in der Summe insgesamt maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel ausgebracht werden dürfen.
- Eine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D. h. eine eventuelle Gabe nach dem letzten Schnitt